

Vor diesem Hintergrund kann mit einer endgültigen Verabschiedung der Richtlinie frühestens Ende 2006, Anfang 2007 gerechnet werden. Aber auch dann muss die Richtlinie erst noch in nationale Gesetze umgesetzt werden. EU-Richtlinien sind, anders als Gemeinschaftsverordnungen, grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbares Recht. Bis der erste Handwerker also von den Vereinfachungen der Dienstleistungsreform profitieren könnte, werden wahrscheinlich noch ein bis zwei Jahre vergehen.

Zusammenfassung / Kommentar

Mit der Dienstleistungsrichtlinie werden bürokratische Hürden abgebaut und auch kleineren Unternehmen im Handel, Handwerk und Gewerbe ermöglicht grenzüberschreitend tätig zu werden. Nach dem Vorschlag des EP gelten dabei die Gesetze des Ziellandes. Dies gilt auch für das Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht. Somit werden auch die Belange der Arbeitnehmer berücksichtigt. Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden der Gesundheitsbereich, Transportleistungen etc., d. h. sogenannte Leistungen der ¹ Daseinsvorsorge. Der vom EP gefundene Kompromiss ist, auch wenn das Herkunftslandprinzip nicht mehr enthalten ist, ein vernünftiger Konsens. Sollte die Dienstleistungsrichtlinie mit diesem Inhalt in Kraft treten, so können alle, sowohl Dienstleister, als auch Arbeitnehmer davon profitieren, zumal sich in Deutschland so gut wie nichts ändern wird.

Brüssel, 03.03.2006 - Udo Röllenblech



¹ Weitere Informationen zur Daseinsvorsorge (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse) finden Sie auf unserer Homepage unter: http://www.eu-direct.info/faq_detail.php?id_faq=50

Weitere Hintergrundinformationen finden Sie unter: http://www.eu-direct.info/faq_detail.php?id_faq=49

Die EU Dienstleistungsrichtlinie



Was ist Inhalt der Dienstleistungsrichtlinie?

Welche Auswirkungen kann Sie haben?

Ursprünglicher Inhalt der Dienstleistungsrichtlinie

Das Ziel der Richtlinie ist es, bürokratische Hindernisse zu beseitigen, den Handel mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu erleichtern und somit den Binnenmarkt für Dienstleistungen zu vollenden. Der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission enthält eine Ausweitung des nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Waren bereits geltenden Herkunftslandprinzips auch auf Dienstleistungen. Es sieht vor, dass Dienstleister auch in anderen EU-Ländern nach dem Recht ihres Herkunftslandes arbeiten dürfen. Dieses Kernstück der Richtlinie, ist jedoch auch besonders umstritten.

Problematik / Hintergrund

Die Dienstleistungsrichtlinie ist innerhalb des Europäischen Parlaments und in der Öffentlichkeit höchst umstritten. Dies gilt insbesondere für das Herkunftslandprinzip. Die Befürworter der Richtlinie erhoffen sich von einem offenen EU-Dienstleistungsmarkt einen großen Wachstumsschub, erhöhte Wettbewerbsfähigkeit, ein größeres Angebot zu niedrigeren Preisen und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Gegner der Richtlinie hingegen befürchten, die Marktöffnung führe zu Lohn-, Sozial- und Umweltdumping sowie zu einer Aufweichung des Arbeitsschutzes. Neben der geschilderten Problematik des Herkunftslandprinzip ist auch der Geltungsbereich, d. h. für welche Dienstleistungen die Richtlinie gelten soll, strittig. Diskussionsstand war lange Zeit, dass Dienstleistungen von allgemeinen Interesse ausgenommen werden sollen.

Sachstand / Aktuelles

Am 16. Feb. 2006 hat das Europäische Parlament (EP) in erster Lesung über die EU Dienstleistungsrichtlinie abgestimmt. Es wurde mit den Stimmen der beiden großen Fraktionen der konservativen EVP und sozialdemokratischen SPE ein Kompromiss gefunden. Der Kern der ursprünglichen Kommissionsvorschläges, das Herkunftslandprinzip, ist allerdings nicht mehr enthalten. Die Mitgliedstaaten werden nunmehr verpflichtet, Dienstleistern aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminierungsfrei Zugang zu ihrem Markt zu gewähren. Den Mitgliedstaaten werden konkrete Maßnahmen verboten, wie z. B. besondere Arbeitsausweise von Dienstleistern zu verlangen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich wurden u.ªa. Bereiche des Gesundheitswesens, des Verkehrs, der Energieversorgungs- und Kommunikationsnetze. Nationale Arbeits- und Tarifbedingungen werden ebenso wie Verbraucher- und Umweltschutzstandards nicht angetastet.

In der EU-Datenbank PreLex ist der Sachstand inklusive der offiziellen Dokumente dargestellt:

http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&Dosld=188810

Wie geht es weiter?

Nach der Abstimmung ist vor der Abstimmung – so oder ähnlich könnte man den aktuellen Sachstand beschreiben.

Die vom EP beschlossene Fassung wird nun an die Kommission weitergeleitet. Die Kommission wird, nach Aussage von Kommissionspräsident Barroso, bis zum Frühjahrsgipfel am 23./24. März 2006 ihren Entwurf überarbeiten und einen modifizierten Vorschlag vorlegen.

Danach sind die Mitgliedstaaten aufgefordert eine politische Einigung herbeizuführen. Beide (EU-Parlament und EU-Ministerrat) müssen mehrheitlich zustimmen. Der Rat muss einen gemeinsamen Standpunkt zur Dienstleistungsrichtlinie vorlegen. Die österreichische Ratspräsidentschaft hat bereits angekündigt, sich am Abstimmungsergebnis des Parlaments orientieren zu wollen.

Da die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe bereits weit fortgeschritten sind, ist mit einer zügigen Vorlage des gemeinsamen Standpunkts zu rechnen.

Dem Verzicht auf das Herkunftslandprinzip stehen jedoch Großbritannien, die Niederlande, Polen, Spanien, die Tschechische Republik und Ungarn sehr kritisch gegenüber, so dass es auch gut möglich ist, dass die Einigung im Rat vom Parlamentsvorschlag abweicht. Dies hätte zur Folge, dass eine zweite Lesung im Parlament stattfinden müsste. Der Ratsstandpunkt würde dem zuständigen Fachausschuss des EP, dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), übermittelt. In einem so genannten informellen Trilog müssten sich dann Rat, Kommission und Parlament auf entsprechende Änderungen verständigen, gefolgt von einer erneuten Debatte und Abstimmung zum Bericht des Ausschusses im Plenum des EP.



Die Berichterstatterin Evelyne Gebhardt bei der Abstimmung im Parlament in Straßburg am 16.02.2006

Sollte keine Einigung zu erzielen sein, müsste ein jeweils zur Hälfte mit Parlaments- und Ratsmitgliedern besetzter Vermittlungsausschuss einberufen werden, der in 3. Lesung dann über den Entwurf abzustimmen hätte. Erzielte man auch dann keine Einigung, wäre die Dienstleistungsrichtlinie gescheitert. Eine Einigung hingegen müsste wieder an den Rat übermittelt werden. Dieser beschlösse dann, nachdem Juristischer- und Sprachdienst der EU den Entwurf überprüft hätten, die Änderungen zum Gemeinsamen Standpunkt und beendete damit das Gesetzgebungsverfahren. Am Tag der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt träte die Richtlinie in Kraft.